2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS/EWS-erg)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBI. S. 91) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS/EWS) i.d.F. vom 01.01.2023 / In-Kraft-Treten am 01.01.2026:

Artikel 1

§ 9 a Abs. 2 (Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6 m³/h 72,00 €/Jahr, über 6 m³/h 120,00 €/Jahr.

Dies entspricht einem Dauerdurchfluss

bis 10 m³/h 72,00 €/Jahr, über 10 m³/h 120,00 €/Jahr.

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt 3,47 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 3

§ 10 a Abs. 7 (Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,58 € pro m² pro Jahr.

Artikel 4

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 04.11.2025

Martin Walz

1. Bürgermeister